

# Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen (ODIN)

Nach einem internationalen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vom 24. 06. 1974 über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren (überführt am 13. 05. 1976 in nationales deutsches Recht) und der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. 12. 2008 ist sicherzustellen, dass sich sowohl Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer nach einer Tätigkeit mit Expositionen gegenüber krebserzeugenden bzw. erbgutverändernden Gefahrstoffen als auch beruflich strahlenexponierte Personen unter gewissen Voraussetzungen zusätzlich zu den Erst- und Nachuntersuchungen „nachgehenden arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen“ unterziehen können.

Diesen Service der sogenannten **nachgehenden Untersuchungen** haben die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung übernommen und zu diesem Zweck **ODIN** gegründet und mit der Durchführung beauftragt. Konkret hat diese Aufgabe die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie übernommen und ODIN bei der Hauptverwaltung in Heidelberg eingerichtet. ODIN organisiert nur im Auftrag der zuständigen Unfallversicherungsträger die nachgehenden Untersuchungen. Wenn die betroffenen Beschäftigten es wollen, können sie diesen Service bis ins hohe Alter nutzen, ohne dass ihnen oder ihrer Krankenkasse Kosten entstehen.

Solange Beschäftigte, die diese Kriterien erfüllen, im Unternehmen, in dem der Kontakt mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen stattfindet, verbleiben, werden auch dort die Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt. Da aber zwischen einer Tätigkeit mit derartigen K1 oder K2 Stoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung und dem eventuellen Auftreten einer Berufskrankheit

viele Jahre vergehen können, sollte dieser Personenkreis auch noch nach dem Ausscheiden aus einem solchen Betrieb untersucht werden. Aus diesem Grunde werden diesem Personenkreis nachgehende Untersuchungen angeboten.

Sofern das zuständige Unternehmen diese Verpflichtung zur Untersuchung auf den Unfallversicherungsträger übertragen möchte, können die betroffenen Beschäftigten dort gemeldet werden. Die **Meldung** ist allerdings schon **zu Beginn einer Tätigkeit** mit krebserzeugenden bzw. erbgutverändernden Gefahrstoffen erforderlich. Hierdurch sollen Doppeluntersuchungen bei eventueller neuer Exposition bei anderen Arbeitgebern vermieden werden. Spätestens nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen ist eine weitere Meldung mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses, der Dauer der Exposition, dem Datum der letzten arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung und dem Arzt, der die Untersuchungen durchgeführt hat, notwendig. Unternehmen sind verpflichtet die Meldung für nachgehende Untersuchungen abzugeben, die betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind aber nicht verpflichtet, daran teilzunehmen. Für die Meldung an ODIN steht ein sechsseitiger Meldebogen zur Verfügung. Die Einwilligung der betroffenen Beschäftigten wird hierzu eingeholt, sodass nach der Meldung an die Berufsgenossenschaft der Betroffene angeschrieben wird und eine Kopie der Meldung erhält. Der Unternehmer sollte deshalb am besten direkt eine Kopie der Meldung ausdrucken und dem Beschäftigten aus Datenschutzgründen zur Information übergeben. **Verantwortlich für die Meldung des zu meldenden Personenkreises ist grundsätzlich der zuständige Unfallversicherungsträger und nicht das Unternehmen.** Dort wird dann die Meldung einer sachli-

chen Prüfung unterzogen und der Bogen verschlüsselt.

In diesem Zusammenhang kam nun unter anderem die Frage auf, ob die Beschäftigten im Gesundheitsdienst, wie z. B. das Personal einer zentralen Zytostatikazubereitung in der Apotheke, auch gemeldet werden müssen, was ich eigentlich für folgerichtig halten würde. Es existiert sogar für Arzneistoffe, die als krebserzeugend oder mutagen gelten, eine Liste bei ODIN; unter der Nummer 04491 sind dort „Arzneistoffe, krebserzeugend K1/K2 wie z. B. Zytostatika“ aufgeführt.

Die Antwort aus Hamburg von Herrn Dr. Hamann, BGW, lautete aber: „Eine Meldung bei **ODIN** ist für Mitarbeiter im Gesundheitswesen, die Kontakt mit Zytostatika hatten, nicht notwendig, da auch festgelegt wurde, dass G 40 Untersuchungen in diesen Fällen nicht notwendig sind.“

Die Durchführung der nachgehenden Untersuchungen darf nur von Ärzten und Ärztinnen mit der Gebietsbezeichnung Arbeitsmedizin oder der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin durchgeführt werden. Die Untersuchungsaufträge – mit Ausnahme von Asbest – werden durch ODIN erteilt. Diese Untersuchungen finden einheitlich alle zwei Jahre statt, wenn nicht in Einzelfällen medizinisch begründet ein kürzerer Abstand vorgeschlagen wurde. Ausnahmen bilden die nachgehenden Untersuchungen nach Umgang mit aromatischen Nitro- und Aminoverbindungen, die generell auf einen Untersuchungsabstand von einem Jahr und für Kontakt mit Buchen- und Eichenholzstäuben auf 18 Monate verkürzt wurden.

Für vertiefende Informationen empfehle ich, die Webseite von ODIN ([www.odin-info.de](http://www.odin-info.de)) zu kontaktieren. □

Dr. Monika Stichert